Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 613.) Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl., und der Krim. Ordn. §. 96. bis 98. incl., wegen der von Preußischen Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämmtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben. Vom 30sten Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die Grundsätze wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unsern Unterthanen im Auslande, ingleichen der von Fremden innerhalb Unserer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 12. bis 15. einschließlich, ingleichen der Kriminalordnung §. 96. bis 98. einschließlich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt sind, sollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Gesetzbücher übrigens noch nicht Gesetzeskraft haben, mit denjenigen Modifikationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in diesen Provinzen sich von selbst ergeben.

2. Alle, diesen Vorschriften zuwiderlaufende, in den oberwähnten Provinzen bisher gültig gewesene Gesetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5. 6. und 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, sollen dagegen außer Kraft treten.

3. Die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen. Besonders wird der Justizminister die Gerichte in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorschriften des

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Juli 1820.)

des Allgemeinen Landrechts und der Kriminalordnung, und mit der Art, wie sie in den alten Provinzen Unserer Monarchie, wo jene Gesetzbücher gelten, angewandt werden, in einer besondern Instruktion bekannt machen.

Gegeben Berlin, den 30sten Juni 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Anhang.

Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. Abschnitt 1. §. 12. bis 15.

§. 12.

Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet.

§. 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.

§. 14. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

§. 15. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

Kriminalordnung Titel I. Abschnitt 3. §. 96. bis 98.

§. 96.

Alles was wegen des Gerichtsstandes in Kriminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehrern bei einer Kriminaluntersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, sein Bewenden.

Jedoch ist dabei Folgendes zu beobachten:

1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gericht einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei dem Landes-Justizkollegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfrägt.

2) Bei

2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht, muß darauf gedrungen werden, daß das Letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle; es sey denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

3) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholet worden.

4) Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinetsministerium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

§. 97. Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Untersuchung wider ihn nicht befassen, so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines inländischen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.

§. 98. Wenn die Handlung des angeschuldigten diesseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist, so findet weder Untersuchung noch Bestrafung Statt.

(No. 614.) Deklaration des §. 3. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehen und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 1sten Juli 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

In der Verordnung vom 11ten März 1818. haben Wir bestimmt, daß für diejenigen Lehen und Fideikommisse in Unsern jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, welche zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, die Erbfolgerechte der Agnaten von der Zeit dieser Wiedereinführung an, als wiederhergestellt betrachtet werden sollten.

Da aber in der Zwischenzeit, von dieser Wiedereinführung an bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11ten März 1818., die Besitzer der Lehen

und

und Fideikommisse Veräußerungen oder anderweite Belastungen derselben vorgenommen haben könnten, und in der erwähnten Verordnung über das Verhältniß der Agnaten zu solchen dritten Erwerbern nichts ausdrücklich bestimmt ist, so sind hierüber in den Gerichten Zweifel entstanden. Um diese Zweifel und die daraus entsprungene Rechtsungewißheit zu entfernen, finden Wir Uns gegenwärtig bewogen, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, und mit Rücksicht auf die Verordnung vom 11ten März 1818., ingleichen auf das Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 18. §. 290. 291. Titel 15. §. 26. Titel 20. §. 80., auf das Hypothekenpatent vom 22sten Mai 1815. und auf die fernere Hypothekenverordnung vom 23sten Dezember 1816. zu verordnen, wie folget.

§. 1. Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1sten Januar 1818. gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Sukzessionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11ten März 1818. erworben haben, zurückfordern; sie sind jedoch diese Erwerber als redliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideikommiß aus jenem Zeitraum.

§. 2. Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1818. bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11ten März 1818. gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, später, als diese Anmeldung, vorgefallen ist.

§. 3. Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1sten Januar 1818., noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

§. 4. In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1sten Juli 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.